

## VORBLATT

### Weisungsänderung – Stand 01.08.2021

- Die Regelung zu Bestattungsvorsorge bzw. Grabpflegeverträgen wurde hinsichtlich des Freibetrags aktualisiert. Zudem erfolgt eine separate Berücksichtigung der Bestattungsvorsorge und der Grabpflege. Näheres ist Kapitel 12.3 ff zu entnehmen.

### 21. Ergänzungslieferung, Stand 01.07.2018

- Unter 1.3. wurde der Verweis auf die Arbeitshinweise des LVR entfernt.
- Unter 1. erfolgte eine redaktionelle Änderung.
- Die aktuellen Vermögensfreibeträge wurden unter 10. berücksichtigt.
- Zur Verwertung von Kfz wurden Ausführungen zur Härtefallregelung und ein Hinweis auf den Datenabgleich aufgenommen.
- Unter 13.1. erfolgte eine Anpassung für den Vermögenseinsatz bei gemischten Bedarfsgemeinschaften.

### 14. Ergänzungslieferung, Stand 01.01.2015

- Die Regelung zu Bestattungsvorsorge bzw. Grabpflegeverträgen wurde hinsichtlich des Freibetrages aktualisiert. Ebenso wurde eine Regelung für den Fall eines den Freibetrag übersteigenden Vermögensbetrages eingeführt. Näheres ist Kapitel 12.3 ff. zu entnehmen.

### 12. Ergänzungslieferung, Stand 01.01.2014

- Ein Wohnrecht steht einer Verwertung eines Hauses nicht entgegen (9.4.1).
- Zum Thema „Zinsen aus Bestattungsvorsorgeverträge“ wurden Hinweise unter 12.3 aufgenommen.

### 6. Ergänzungslieferung, Stand: 01.01.2011

- Das BSG hat entschieden, dass es keinen fiktiven Vermögensverbrauch gibt (1.2).

### Einzusetzendes Vermögen

---

- Lebensversicherungen, die nicht verwertet werden, stehen als bereites Mittel zur Verfügung (12.2.).
- Der Betrag, der für Bestattungsvorsorgeverträge als geschützt anzusehen ist, wurde auf 4.500 € erhöht (12.3).

#### **4. Ergänzungslieferung, Stand: 01.01.2010**

- Aufgrund neuer Rechtsprechung wurden die Ausführungen zur Verwertung von Kraftfahrzeugen neu gefasst. (11.1)

#### **3. Ergänzungslieferung, Stand: 01.07.2009**

- Aktuelle Rechtsprechung wurde ausgewertet und insbesondere in den neuen Kapiteln „Betriebskosten und – Einkommensteuererstattungen“ sowie „Erbschaft“ ausgeführt (12.5 – 12.7).

#### **2. Ergänzungslieferung, Stand: 01.01.2009**

- Bezüglich der Verwertung von Lebensversicherungen wurde neuere Rechtsprechung aufgenommen (12.2).
- Die Regelungen zur Verwertung von Bestattungsvorsorgeverträgen wurden aufgrund der Rechtsprechung des BSG neu gefasst (12.3).
- Die Ausführungen zur Härte wurde um Kapitel „Schmerzensgeld“ erweitert (12.5.1).

#### **1. Ergänzungslieferung, Stand: 01.07.2008**

- Vollständige Überarbeitung des Kapitels.

#### **Neuaufgabe, Stand: 01.01.2008**

- Neu aufgenommen wurden Ausführungen zur Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen nach § 528 BGB (s. 1.1.1).
- Unter 3.2 wurden Ausführungen zum angemessenen Hausgrundstück gemacht (bisher VE – 2).

- Ausführungen zu Bestattungsvorsorgeverträgen finden sich jetzt unter 4.3 (bisher I - § 74 SGB XII), zudem zu Lebensversicherung (4.2) und Grabpflegeverträge (4.4).

### **35. Ergänzungslieferung, Stand: 01.07.07**

- Das bisherige Kapitel „KFZ“ ist nunmehr unter I - § 90 aufgenommen.

Grundsätzliche Ausführungen zum Vermögen und den Ausnahmetatbeständen werden folgen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
1.1	§ 90 Abs. 1 SGB XII .....	3
1.2	Kein fiktiver Vermögensverbrauch .....	3
1.3	Rückforderungsansprüche .....	3
1.4	Ausnahmen aus § 90 Abs. 2 SGB XII .....	4
<b>2</b>	<b>Öffentliche Existenzförderungsmittel (§ 90 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII) .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Altersvorsorge (§ 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII) .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes (§ 90 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII) .....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Angemessener Hausrat (§ 90 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII) .....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Gegenstände für die Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit (§ 90 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII) .....</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Familien- und Erbstücke (§ 90 Abs. 2 Nr. 6 SGB XII) .....</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Gegenstände zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse (§ 90 Abs. 2 Nr. 7 SGB XII) .....</b>	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Angemessenes Hausgrundstück (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII) .....</b>	<b>10</b>
9.1	Allgemeines .....	10
9.2	Begriff des Hausgrundstückes .....	10
9.3	Beurteilung der Angemessenheit des Hausgrundstückes .....	11
9.4	Ausnahmen bei der Verwertung von sehr stark belasteten Hausgrundstücken .....	17
9.4.1	Belastung eines Hausgrundstückes mit Dauerwohnrecht .....	18
9.5	Verfahren bei der Wertermittlung von Hausgrundstücken .....	18
9.5.1	Entscheidung anhand aktueller Unterlagen .....	18
9.5.2	Entscheidung nach überschlägiger Wertauskunft durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Abteilung 62/5) .....	19
9.5.3	Entscheidung nach Wertschätzung durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Kurzgutachten) .....	19
9.5.4	Entscheidung nach Verkehrswertgutachten durch den Gutachterausschuss .....	19
<b>10</b>	<b>Kleinerer Barbetrag / sonstige Geldwerte (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII) .....</b>	<b>20</b>
<b>11</b>	<b>Einzelfälle .....</b>	<b>21</b>
11.1	KFZ .....	21
11.1.1	Eigentumsverhältnisse an einem KFZ .....	21
11.1.2	KFZ als verwertbares Vermögen .....	22
11.1.3	Schutzvorschriften der Absätze 2 und 3 .....	22
11.1.4	Verfahren bei Verwertung des Kfz .....	24
11.2	Datenabgleich (§ 118 SGB XII) .....	25
11.3	Betriebskostenerstattung / Einkommensteuererstattung .....	26

**Einzusetzendes Vermögen**

---

<b>12</b>	<b>Härtefallregelung (§ 90 Abs. 3 SGB XII)</b> .....	<b>27</b>
12.1	<i>Allgemeines</i> .....	27
12.2	<i>Lebensversicherungen</i> .....	27
12.3	<i>Bestattungsvorsorgeverträge</i> .....	29
12.4	<i>Grabpflegevertrag</i> .....	31
12.5	<i>Betriebskostenerstattung</i> .....	32
12.6	<i>Einkommenssteuererstattung</i> .....	32
12.7	<i>Erbschaft</i> .....	32
12.8	<i>Auslegung des Begriffs „Härte“</i> .....	33
12.8.1	<i>Schmerzensgeld</i> .....	34

**1 Allgemeines****1.1 § 90 Abs. 1 SGB XII**

Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen. Im Einzelnen kommen als einzusetzende Vermögenswerte in Betracht:

- Geld und Geldeswerte,
- bewegliche und unbewegliche Sachen und
- Forderungen und sonstige vermögenswerte Rechte.

**1.2 Kein fiktiver Vermögensverbrauch**

Vermögen über der Vermögensfreigrenze, das nicht für den Bedarf eingesetzt wird, steht Monat für Monat einer Sozialhilfegewährung entgegen. Es gibt keinen fiktiven Vermögensverbrauch<sup>1</sup>. Solange also noch verwertbares Vermögen da ist, steht es Monat für Monat einer Sozialhilfegewährung entgegen.

Das LSG NRW hat am 01.06.2010<sup>2</sup> nochmals hervorgehoben:

Es kommt auf tatsächlich vorhandenes und nicht etwa fiktives Vermögen an.<sup>3</sup> Dies hat zur Folge, dass ein den Freibetrag übersteigendes und tatsächlich vorhandenes Vermögen über den gesamten Anspruchszeitraum hinweg mit seinem vollen jeweiligen Wert angesetzt und den Antragstellern dadurch Monat für Monat, auch für neue Anspruchszeiträume, entgegengehalten werden kann, wenn es in der Zwischenzeit nicht verwertet wurde, also als Vermögen im jeweiligen Verbrauchszeitraum noch vorhanden ist.<sup>4</sup> Das gilt schließlich auch bei Berücksichtigung schon in vorangehenden Bedarfsperioden (kein "fiktiver Vermögensverbrauch", vgl. BSG, aaO, zustimmend Berlit, jurisPR-SozR 7/2009 vom 02.04.2009, Anm. 1, mit Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 19.12.1997, aaO).

**1.3 Rückforderungsansprüche**

Zu den vermögenswerten Rechten gehören u.a. Rückforderungsansprüche des Schenkers nach § 528 BGB (Rückforderung wegen Verarmung).

Die Seite des LVR gibt zu diesem Thema keine Hinweise, der Verweis sollte daher auch entfernt werden.

---

<sup>1</sup> BVerwG Urteil vom 19.12.1997 – 6 AZR 26/96, Grube/Wahrendorf, Kommentierung zu § 90 SGB XII

<sup>2</sup> LSG NRW, Urteil vom 01.06.2010, Az.: L 6 AS 15/09

<sup>3</sup> Brühl, in: LPK-SGB II, 3. Auflage 2009, § 12 Rn. 5

<sup>4</sup> BSG, Beschluss vom 30.07.2008, Az.: B 14 AS 14/08 B

#### 1.4 Ausnahmen aus § 90 Abs. 2 SGB XII

Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,
2. eines nach § 10 a oder Abschnitt XI des Einkommenssteuergesetzes geförderten Altersvorsorgevermögens im Sinne des § 92 des Einkommenssteuergesetzes; dies gilt auch für das in der Auszahlungsphase insgesamt zur Verfügung stehende Kapital, soweit die Auszahlung als monatliche oder als sonstige regelmäßige Leistung im Sinne von § 82 Abs. 5 Satz 3 erfolgt; für diese Auszahlung ist § 82 Abs. 4 und 5 anzuwenden,
3. eines sonstigen Vermögens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes im Sinne der Nummer 8 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter (§ 53 Abs. 1 Satz 1 und § 72) oder pflegebedürftiger Menschen (§ 61) dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
4. eines angemessenen Hausrats; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person zu berücksichtigen,
5. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
6. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
7. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
8. eines angemessenen Hausgrundstückes, das von der nachfragenden Person oder einer anderen in den § 19 Abs. 1 bis 3 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes
9. kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen.

**2 Öffentliche Existenzförderungsmittel (§ 90 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII)**

§ 90 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII betrifft Vermögen, das als öffentliche Mittel zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt worden ist.

Aus öffentlichen Mitteln ist eine Leistung dann erbracht, wenn sie dem Haushalt einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung entstammt. Unerheblich ist dabei, ob es sich um eine Anspruchsleistung handelt, eine Ermessensleistung oder eine freiwillige Leistung. Die Mittel müssen dazu bestimmt sein, dem Aufbau oder der Sicherung einer Lebensgrundlage zu dienen, also dem Empfänger zu ermöglichen damit eine eigene Tätigkeit auszuüben, aus der sein Lebensunterhalt – zumindest zu erheblichen Teilen – aufgebracht werden kann. Der Gründung eines Hausstandes, Wiederbeschaffung oder Ergänzung dienen zweckbestimmte Leistungen zur Beschaffung von Hausrat.

**3 Altersvorsorge (§ 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII)**

Unter das nach § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII geschützte Vermögen fällt nur das Kapital einschließlich seiner Erträge, das

der zusätzlichen Altersvorsorge dient und aus staatlich geförderten Beträgen im Sinne des Altersvermögensgesetzes (AVmG) gebildet wurde.

Mit dem Altersvermögensgesetz wurde neben der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung ein neuer Pfeiler in Form einer kapitalgedeckten Altersvorsorge eingeführt. Seit 01.01.2002 können in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte Altersvorsorgebeiträgen steuerrechtlich als Sonderausgaben abziehen. Das so für die Altersversorgung angesammelte Vermögen (Beispiele: Riester-Rente, Rürup-Anlagevermögen) ist geschütztes Vermögen.

Bezweckt wird damit der Schutz öffentlich geförderter Altersvorsorgeaufwendungen, nicht aber der Schutz jeglicher für das Alter abgeschlossener Sparverträge, schon gar nicht, wenn über das dabei angesparte Kapital jederzeit frei verfügt werden kann.

Das BVerwG hat sich in seiner Entscheidung vom 13.04.2004<sup>5</sup> besonders mit der Frage der Verwertbarkeit von Lebensversicherungen beschäftigt, der bei der privaten Altersvorsorge besondere Bedeutung zukommt. Das Gericht hat hierzu ausgeführt:

*„Der Einsatz einer Kapitallebensversicherung mit ihrem Rückkaufswert ist im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht zu beanstanden, auch wenn sie vom Hilfesuchenden zur Alterssicherung bestimmt ist, er aber über das Kapital aus der Versicherung jederzeit frei verfügen kann.“*

<sup>5</sup> siehe auch BVerwG, Urteil vom 13. 5. 2004, Az.: 5 C 3.03



## Einzusetzendes Vermögen

---

Soweit das Kapital seiner Zweckbestimmung entsprechend im Alter aufgelöst wird, sind die daraus erzielten Einnahmen auf die Sozialhilfe anzurechnen, während das Kapital im Übrigen geschützt bleibt.

### 4 **Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes (§ 90 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII)**

Die Vorschrift schützt Vermögen, das nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes angesammelt wurde, das den Wohnzwecken behinderter (§§ 53 Abs. 1 Satz 1 und 72 SGB XII) oder pflegebedürftiger Menschen (§ 61 SGB XII) dient. Personen, die Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB XII erhalten, fallen nicht unter die Regelung, die ausdrücklich auf § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII verweist.

Für die Freistellung von sonstigem Vermögen nach dieser Vorschrift müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das sonstige Vermögen muss zur Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstückes bestimmt sein.

Unter Beschaffung versteht man hierbei nicht nur den Erwerb eines Grundstücks oder den Neubau eines Hauses, sondern auch den Ausbau, den Abschluss eines Erbbauvertrages sowie den Erwerb eines Dauerwohnrechts oder einer Eigentumswohnung.

Erhaltung bedeutet Instandhaltung oder Instandsetzung eines Hauses. Die Verbesserung der Wohnqualität fällt nur unter den Begriff der Erhaltung, wenn mit ihr zugleich eine Maßnahme der Instandhaltung oder Instandsetzung verbunden ist.

- Das Vermögen muss zum baldigen Einsatz für den genannten Zweck bestimmt sein. Hinweise für eine baldige Beschaffung eines Hausgrundstückes können konkrete Bau- oder Erwerbsabsichten, auch z.B. die bevorstehende Zuteilung einer Bausparsumme, sein.
- Die nachfragende Person oder der Leistungsberechtigte muss weiter nachweisen, dass das Vermögen für den genannten Zweck bestimmt ist. Dabei genügt zum Zweck der Beschaffung eines Hausgrundstückes in der Regel der Nachweis der Anlage des Vermögens in Form eines Bausparvertrages allein nicht, da solche Verträge auch ohne feste Bauabsicht abgeschlossen werden. Ein Nachweis kann z.B. die Vorlage von Bauplänen, Finanzierungsübersichten und Finanzierungszusagen, Verträgen, Urkunden oder (bei einer vorgesehenen Erhaltung) Aufträgen an Handwerker sein.
- Das zu erhaltende oder das zu beschaffende angemessene Hausgrundstück muss

### Einzusetzendes Vermögen

- Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder wenn eine solche Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (§ 53 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB XII),
- blinde Menschen (§ 72 SGB XII) und
- Menschen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maß der Hilfe bedürften (§ 61 SGB XII)

dienen. Die Regelung stellt also nicht auf eine bestimmte Leistungsart ab, sondern auf einen bestimmten Personenkreis.

- Bei einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 19 SGB XII ist es unerheblich, ob die privilegierte Person selbst der Sozialhilfe bedarf und welche Leistungsart (§ 8 SGB XII) gewährt oder begehrt wird.
- Weitere Voraussetzung ist, dass das Hausgrundstück den genannten Personen als Wohnung dient oder dienen soll. Das Wohnhaus muss jedoch nicht ausschließlich aus diesem Grund errichtet werden oder speziell für die Bedürfnisse des behinderten oder pflegebedürftigen Menschen vorgesehen sein. Es genügt, wenn dieser (neben anderen Personen der Familiengemeinschaft) dort wohnt und betreut werden kann. Auch ist nicht gefordert, dass die derzeitigen Wohnverhältnisse unzureichend sein müssen oder dass das Hausgrundstück in das Eigentum des behinderten oder pflegebedürftigen Menschen übergehen muss. Der Schutz des vorhandenen Vermögens besteht jedoch dann nicht, wenn der behinderte oder Pflegebedürftige Mensch nicht nur vorübergehend in eine Einrichtung aufgenommen wird oder sich dort aufhält.
- Das Vermögen ist dann geschützt, wenn der genannte Zweck durch das Verlangen auf Einsatz oder Verwertung des Vermögens für den gegenwärtigen Bedarf gefährdet würde. Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn die Beschaffung oder Instandsetzung des Hausgrundstückes ohne große Schwierigkeiten auch ohne den Einsatz des Vermögens zweckgerecht erfolgen kann.
- Bei dem zu erhaltenden oder zu beschaffenden Hausgrundstück muss es sich um ein solches im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII handeln, d.h. das Hausgrundstück muss angemessen sein.

**5 Angemessener Hausrat (§ 90 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII)**

Die Vorschrift schützt die gesamte Wohnungseinrichtung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen und soweit sie den Lebensverhältnissen der dem Sozialhilfeempfänger vergleichbaren Bevölkerungsgruppe entspricht. Geschützt ist der vorhandene Hausstand und damit nicht Mittel, die erst noch der Anschaffung von Hausrat dienen sollen.<sup>6</sup> Dabei sind aber auch die Lebensverhältnisse der in der Einsatzgemeinschaft lebenden und selbst nicht hilfebedürftigen Personen zu berücksichtigen. Die Vorschrift schützt aber nicht Luxusgegenstände, wie etwa teure Bilder und Teppiche.

**6 Gegenstände für die Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit (§ 90 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII)**

Zum Schonvermögen gehören Gegenstände, welche zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufs- und Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, d.h. ohne die eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit unmöglich ist. Dabei ist zu prüfen (vor allem bei Betriebsgrundstücken), ob nicht einzelne Gegenstände (auch Teilgrundstücke, einzelne Parzellen) veräußert werden können. Bei einer Berufs- und Erwerbstätigkeit muss es sich um eine Tätigkeit handeln, die zu Erträgen für den Lebensunterhalt oder einen anderen notwendigen Bedarf führt. Erforderlich ist hierbei aber nicht, dass durch diese Erträge der Unterhalt insgesamt gedeckt werden kann. Eine Erwerbstätigkeit, die zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Ergebnissen führt, ist aber nicht zu berücksichtigen.

Gegenstände zur Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit sind z.B. kleinere Betriebsgrundstücke, Arbeitsgeräte jeder Art, Schutzkleidung, landwirtschaftliche oder gewerbliche Maschinen, Fachliteratur, sonstige Arbeitsmittel (z.B. angemessene Vorräte an Rohmaterial), nach den Besonderheiten des Einzelfalles auch ein Beförderungsmittel wie ein Personen- oder Lastkraftwagen.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind nur insoweit unentbehrlich, als ohne diese die Existenzgrundlage gefährdet wäre. Gegenstände, die nicht durch den Leistungsberechtigten oder die in § 19 SGB XII genannten Personen eigengenutzt werden, sind stets als entbehrlich anzusehen. Betriebsanlagen erheblichen Umfangs sind aber nicht geschützt; hier ist zu prüfen, ob eine Beleihung möglich ist.

---

<sup>6</sup> siehe auch OVG Frankfurt/Oder, Urteil vom 19.06.2003, Az.: 4 A 4/02 (FEVS 55, Seite 156 ff.)

**7 Familien- und Erbstücke (§ 90 Abs. 2 Nr. 6 SGB XII)**

Geschont werden Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung eine „besondere Härte“ darstellen würde. Gemeint sind damit Gegenstände die einen ideellen Wert haben, in denen sich eine Familientradition symbolisiert oder deren ideeller Wert dem geschuldet ist, dass sie an ein verstorbenes Familienmitglied erinnern. Geschützte Familien- und Erbstücke können insbesondere vererbte Schmuckstücke, wertvolle Stilmöbel oder Kunstgegenstände sein.

Es genügt aber nicht, dass es sich überhaupt um Familien- und Erbstücke handelt, ansonsten hätte es nicht des Tatbestandsmerkmals der „besonderen Härte“ bedurft. Dabei ist von Folgendem auszugehen: Die Veräußerung von Familien- und Erbstücken stellt regelmäßig eine Härte dar, die aber dem Leistungsberechtigten im Regelfall zugemutet wird. Nur wenn die Härte besonders schwer wiegt, also von dem Regelfall abweicht, liegt eine besondere Härte vor. Sie soll nur dann vorliegen, wenn der ideelle Wert den Verkehrswert wesentlich übersteigt.

Der Begriff Familie ist nicht eng auszulegen. Unter ihn fallen danach besonders die außer dem Leistungsberechtigten in § 19 SGB XII genannten Personen.

Keine Familien- und Erbstücke sind grundsätzlich vererbte Wertpapiere und Grundstücke, neu erworbener Schmuck oder Wertgegenstände, die nur äußeren Glanz, Luxus oder persönlicher Liebhaberei dienen.

**8 Gegenstände zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse (§ 90 Abs. 2 Nr. 7 SGB XII)**

Geschont werden Gegenstände zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse, soweit deren Besitz nicht Luxus ist. Das Gesetz führt als Beispiele wissenschaftliche und künstlerische Bedürfnisse an. Unter Gegenstände zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse fallen Bücher, Musikinstrumente, Tonträger jeglicher Art, man wird auch einen weiten Begriff geistiger Bedürfnisse zugrunde legen müssen.

Geschützt sind nicht Luxusgegenstände oder Liebhaberstücke. Als Luxus sind solche Gegenstände zu betrachten, deren Wert in keinem vertretbaren Verhältnis zu ihrem Gebrauch durch den Leistungsberechtigten oder seiner Angehörigen steht. Briefmarken- oder Münzsammlungen von erheblichem Wert sind nicht geschützt.

Gegenstände, die unter Spekulationsgesichtspunkten angeschafft wurden und deshalb nicht veräußert werden, sind ebenfalls nicht geschützt.

## 9 Angemessenes Hausgrundstück (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII)

### 9.1 Allgemeines

Nicht als Vermögen einzusetzen ist ein selbstgenutztes Hausgrundstück, wenn es eine angemessene Größe aufweist. Das Bundessozialgericht hat sich in seinen Entscheidungen vom 07.11.2006 und 16.05.2007<sup>7</sup> u.a. mit der Frage beschäftigt, nach welchen Kriterien die angemessene Größe eines Hausgrundstückes zu bestimmen ist und welche Rolle die Verwertbarkeit des Hausgrundstückes für den Leistungsanspruch hat. Der Zweck des Verwertungsverbotes in § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII ist nämlich nicht der Schutz der Immobilie als Vermögensgegenstand, sondern allein der Schutz der Wohnung im Sinne der Erfüllung des Grundbedürfnisses „Wohnen“ und als räumlicher Lebensmittelpunkt.

Aus diesem Grund gilt der Schutz auch nur für ein angemessenes Hausgrundstück, das von der nachfragenden oder einer anderen Person der Bedarfs-/ Einsatzgemeinschaft allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod durch eine Person der (bisherigen) Bedarfs-/ Einsatzgemeinschaft weiter bewohnt werden soll.

#### Hinweis:

Sollte es sich um ein nicht angemessenes Hausgrundstück handeln und die Voraussetzungen für eine darlehensweise Hilfestellung vorliegen, kann das unter II - 91 SGB XII beigefügte Muster eines Bescheides verwandt werden.

### 9.2 Begriff des Hausgrundstückes

Unter den sozialhilferechtlichen Begriff des Hausgrundstückes fallen

1. Hausgrundstücke, die in Allein- oder Miteigentum stehen,
2. Häuser, die auf Grund eines Erbbaurechts errichtet sind,
3. Eigentumswohnungen,
4. Dauerwohnrechte,
5. Stockwerkseigentum,

sofern sie ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen. Dies gilt sowohl für Allein- wie für Miteigentum.

<sup>7</sup> siehe auch BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 2/05 R und BSG, Urteil vom 16.05.2007, Az.: B 11b AS 37/06 R

### 9.3 Beurteilung der Angemessenheit des Hausgrundstückes

Ein Hausgrundstück im obigen Sinne kann in der Regel nur dann als geschützt angesehen werden, wenn es sich um ein angemessenes Hausgrundstück handelt. Ein Hausgrundstück ist in der Regel nur dann als angemessen und deshalb als geschützt anzusehen, wenn Prüfung und zusammenhängende Bewertung der personen-, sach- und wertbezogenen Kriterien ergeben, dass das Hausgrundstück in einem angemessenen Verhältnis zu den Bedürfnissen und der Lebenshaltung des Leistungsberechtigten und der mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Bewohner steht.

Für die Beurteilung der Angemessenheit des Hausgrundstückes müssen folgende Kriterien, die § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII vorgibt, in einer Gesamtbetrachtung (Kombinationstheorie) beurteilt werden:

#### 1. Die Zahl der Bewohner:

Das Hausgrundstück muss ganz oder teilweise bewohnt werden<sup>8</sup>:

- a) jeweils allein vom Leistungsberechtigten oder von seinem nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner oder von seinen Eltern oder von einem Elternteil, wenn der Leistungsberechtigte minderjährig oder unverheiratet ist, oder von seinen minderjährigen unverheirateten Kindern oder
- b) jeweils von mindestens einer dieser Personen zusammen mit Angehörigen, von denen es nach dem Tod des Leistungsberechtigten bewohnt werden soll. Angehörige sind in der Regel der nicht getrenntlebende Ehegatte, die Person, die mit dem Leistungsberechtigten in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, der nicht getrenntlebende Lebenspartner, Pflegekinder, wenn ein Dauerpflegeverhältnis vorliegt, sowie Verwandte und Verschwägerter.

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit mit der Absicht der Rückkehr, z. B. bei einem Krankenhausaufenthalt, ist diese Voraussetzung auch während der Abwesenheit erfüllt. Dies gilt auch, wenn eine nachfragende Person sich regelmäßig bei Aufenthalt in einer Einrichtung an den Wochenenden oder während der Freizeiten dort aufhält. Es reicht nicht aus, wenn weitere Angehörige das Hausgrundstück allein ohne die nachfragende oder andere Personen der Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft bewohnen und diese Angehörigen nach dem Tod des Leistungsberechtigten das Grundstück weiter bewohnen sollen.

<sup>8</sup> Der bei der Entscheidung zugrunde zu legende Begriff des Angehörigen ist weit auszulegen. Hierzu zählen alle Personen im Sinne der §§ 1589 ff. BGB.

## Einzusetzendes Vermögen

---

Nur die o.g. Angehörigen sind bei der Bemessung der zulässigen Wohnungsgröße zu berücksichtigen.

### 2. Der Wohnbedarf

Hierbei ist zu prüfen, ob wegen Alter, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit ein überdurchschnittlicher Wohnbedarf (z.B. ein eigenes Zimmer besonderer Größe und Ausstattung für ein pflegebedürftiges Kind) anzuerkennen ist. Das Gesetz führt hier ausdrücklich den besonderen Wohnbedarf behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Personen an, wobei es nicht darauf ankommen kann, ob häusliche Pflegehilfe nach dem SGB XII gewährt wird. Aber auch andere Umstände des Einzelfalls können berücksichtigt werden.

Eine Überschreitung der Grenzen einer angemessenen Wohnfläche kann daher insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn die Mehrfläche erforderlich ist

- zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen persönlichen Bedürfnisse (z. B. bei behinderten, blinden oder pflegebedürftigen Menschen) eines Bewohners oder
- zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen beruflichen Bedürfnisse des Wohninhabers oder
- soweit die Mehrfläche über der Bezugsgröße hätte gefördert werden könne, weil sie im Rahmen der örtlichen Bauplanung (z. B. bei Wiederaufbau oder Schließung von Baulücken) durch eine wirtschaftliche notwendige Grundrissgestaltung bedingt war, oder
- wenn die nachfragende Person der häuslichen Pflege im Sinne des § 61 SGB XII bedarf.

Dieser (anerkannte) zusätzliche Wohnbedarf kann den Wert der sich aus Ziffer 3 ergebende zulässige Wohnungsgrößen erhöhen.

### 3. Die Wohnfläche

Soweit es sich um die Ermittlung der angemessenen Wohnfläche eines Hauses oder einer Eigentumswohnung handelt, kann die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zum Rechtsbereich SGB II (§ 12 SGB II) analog herangezogen werden. Das Bundessozialgericht hat mit seiner Entscheidung vom 7.11.2006, Az.: B 7b AS 2/05 R<sup>9</sup> Kriterien zur Angemessenheit entwickelt. Hiernach ist die angemessene Größe einer Eigentumswohnung weiterhin bundeseinheitlich nach den Vorgaben des zwischenzeitlich aufgehobenen 2. Wohnungsbaugesetzes (2. WoBauG) zu bestimmen. Der dort enthaltene Grenzwert

---

<sup>9</sup> siehe auch BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 2/05 R

## Einzusetzendes Vermögen

von 120 m<sup>2</sup> ist bei einer Bewohnerzahl von weniger als vier grundsätzlich um 20 m<sup>2</sup> pro Person bis zu einer Mindestgröße von 80 m<sup>2</sup> zu mindern.

In Fortführung dieser Rechtsprechung hat das Bundessozialgericht am 16.05.2007, Az.: B 11b AS 37/06 R<sup>10</sup> entschieden, dass auch die angemessene Größe eines selbstgenutzten Hausgrundstückes im Regelfall nach den Vorgaben des 2. WoBauG zu ermitteln ist. Danach sind im Regelfall 130 m<sup>2</sup> für einen Vierpersonenhaushalt anzusetzen.

Für Familien mit mehr als vier Personen ist unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung in Verbindung mit dem 2. WoBauG eine Erhöhung der Wohnfläche von 20 m<sup>2</sup> je Person gerechtfertigt. Das Bundessozialgericht hält es außerdem für sachgerecht, für kleinere Familien Abweichungen von 20 m<sup>2</sup> je Person vorzunehmen, wobei auch für einen Ein-Personen-Haushalt eine Untergrenze von 80 m<sup>2</sup> bei Eigentumswohnungen und 90 m<sup>2</sup> bei Hausgrundstücken gilt.

Die Prüfung der Angemessenheit zur Ermittlung der Wohnfläche ist somit entbehrlich, wenn die Wohnfläche folgende Werte nicht übersteigt:

Bewohnt mit ... Personen	Eigentumswohnung	Haus
	in m <sup>2</sup>	in m <sup>2</sup>
1 - 2	80	90
3	100	110
4	120	130
jede weitere Person	+ 20	+ 20

Ansonsten gilt:

Handelt es sich um ein Wohngebäude mit einer Einliegerwohnung, ist deren Wohnfläche auf die Bezugsgröße anzurechnen. Im Übrigen sind Wohngebäude mit zwei oder mehr Wohnungen nicht geschützt, auch wenn sämtliche Wohnungen ausschließlich von der nachfragenden Person und ihren Angehörigen bewohnt werden. Sonstiges Miteigentum an einem Hausrundstück ist geschützt, wenn der Miteigentumsanteil etwa der in diesem Haus vom Hilfesuchenden genutzten Wohnung entspricht und die sonstigen Voraussetzungen nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII vorliegen.

<sup>10</sup> siehe auch BSG, Urteil vom 16.05.2007, Az.: B 11b AS 37/06 R



#### 4. Die Grundstücksgröße

Das Angemessenheitskriterium der Grundstücksgröße ist in Rechtsprechung und Literatur (immer) noch umstritten. Neuere Entscheidungen des Bundessozialgerichtes betreffen den Anwendungsbereich des SGB II, der in § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II die Angemessenheitskriterien aber anders regelt.

Das Bundessozialgericht hat sich in seiner oben zitierten Entscheidung vom 16.05.2007 nicht mit der Größe des Grundstückes beschäftigt. Diese betrug in dem zu entscheidenden Fall 561 m<sup>2</sup>. Es hat sich daher auch nicht dazu geäußert, ob die in den Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit vorgegebenen Obergrenzen der angemessenen Grundstücksgrößen (500 m<sup>2</sup> im städtischen und 800 m<sup>2</sup> im ländlichen Raum) den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.<sup>11 12</sup>

Anders als zu der Frage der angemessenen Wohnfläche sind bei der Bestimmung der angemessenen Grundstücksgröße im Bereich des SGB XII andere Kriterien anzulegen. Da es aktuelle Rechtsprechung für den Bereich des SGB XII hierzu nicht gibt, bei der Entscheidung folgende Kriterien anzulegen:

In sozialhilferechtlicher Sicht ist das Angemessenheitskriterium „Grundstücksgröße“ unter dem Blickwinkel zu sehen, dass die Fläche des Grundstücks den Gepflogenheiten des öffentlich geförderten Wohnungsbaus zu entsprechen hat. Bei der Bestimmung einer angemessenen Grundstücksgröße ist in Anlehnung an den öffentlich geförderten Wohnungsbau von Empfehlungen des Deutschen Vereins auszugehen.

Danach ist ein Grundstück von der Größe her in der Regel angemessen<sup>13</sup>:

- bei einem Reihenhaus bis 250 m<sup>2</sup>
- bei einer Doppelhaushälfte/Reihenendhaus bis zu 350 m<sup>2</sup>
- bei einem frei stehenden Haus bis zu 500 m<sup>2</sup>.

Ferner gilt:

Bei einem großen Grundstück ist immer zu prüfen, ob der nicht ausschließlich Wohnzwecken dienende Teil des Grundstücks abtrennbar und selbstständig wirtschaftlich verwendet werden kann, ohne dass die Wohnbedürfnisse beeinträchtigt werden. Soweit ein Grundstück für eine weitere Bebauung selbstständig ist und wirtschaftlich selbstständig verwertbar ist, stellt der abtrennbare Teil kein geschütztes Vermögen dar, sofern die erforderlichen behördlichen Genehmigungen erteilt werden könnten.

<sup>11</sup> vgl. Bundesagentur für Arbeit, interne Arbeitshinweise zu § 12 SGB II, Fassung vom 30.01.2008, Ziffer 12.27

<sup>12</sup> Das BSG hat in der Entscheidung vom 16.05.2007 zu § 12 SGB II mit Bezugnahme auf die weitergehenden Angemessenheitskriterien des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII hervorgehoben, dass man nicht vollkommen ausschließen kann, dass bei der Angemessenheit des Hausgrundstückes im SGB II neben der Größe auch andere Faktoren zu berücksichtigen sein können. Nach Auffassung des Bundessozialgerichtes privilegiert die isolierte Orientierung in § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II an der Größe der Immobilie den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gegenüber dem Sozialhilfebezieher. Nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 SGB XII bestimmt sich die Angemessenheit des Hausgrundstückes nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen) der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks, einschließlich des Wohngebäudes. Insoweit kann die aktuellere Rechtsprechung des SGB II nur bedingt für Auslegungsfragen im SGB XII herangezogen werden.

<sup>13</sup> vgl. Hauck / Noftz, Rd.-Nr. 52 zu § 90 SGB XII, Mergler / Zink, Rd.-Nr. 60 zu § 90 SGB XII, Münder u.a., 8. Auflage 2008, Rd.-Nr. 51 zu § 90 SGB XII

- Für Eigentumswohnungen bleibt die Grundstücksfläche im Gemeinschaftseigentum außer Betracht.
- Es handelt sich ferner um nicht geschütztes Vermögen, wenn zwischen Grundstückswert und Gebäudewert ein krasses Missverhältnis besteht (z. B. abbruchreifes Gebäude auf wertvollem Grundstück). Ergibt sich der Zuschnitt des Wohngebäudes aus Anforderungen der Baubehörde und bei Eigentumswohnungen aus der Gesamtlage des Gebäudes, kann eine größere Wohn- und Grundstücksfläche berücksichtigt werden. Auch größere Verkehrsflächen innerhalb eines Gebäudes können z. B. den Zuschnitt einer Eigentumswohnung beeinflussen.

### **5. Zuschnitt und Ausstattung**

Anforderungen der Baubehörde und bei Eigentumswohnungen die Gesamtsituation des Gebäudes können den Zuschnitt des Wohngebäudes beeinflussen. In diesen Ausnahmefällen kann die Zulassung einer Überschreitung der Wohnflächengrenzen in Betracht kommen.

Die Ausstattung eines Wohngebäudes muss sich im Rahmen des üblichen Standards halten. Das Hausgrundstück ist nicht geschützt, wenn sein Wert wegen besonderer baulicher Ausstattungen (z. B. Schwimmbad, Sauna, luxuriöse Einbauten) den Wert von Familienheimen mit annähernd gleicher Wohnfläche, die im Sozialen Wohnungsbau gefördert worden sind, wesentlich übersteigt. Eine behinderungs- oder pflegebedingte Ausstattung (z. B. Einbau eines Aufzuges, Auffahrtsrampe, zusätzliche Garage, Stellplatz für Elektro-Rollstühle) ist unschädlich.

### **6. Grundstückswert einschließlich Wert der Wohngebäude**

Bei der Ermittlung des angemessenen Wertes eines Hausgrundstückes oder einer Eigentumswohnung ist der örtliche Bezug zu berücksichtigen. Auszugehen ist vom Verkehrswert (Sachwertverfahren), wobei die Belastungen des Grundstücks außer Betracht zu bleiben haben. Diese Belastungen sind nur bei der Frage des Umfangs und der Grenzen der Verwertung und des Einsatzes zu berücksichtigen (siehe auch Ziffer 9.4). Ein Grundstück ist wertmäßig angemessen, wenn sich sein Verkehrswert im unteren Bereich der Verkehrswerte vergleichbarer Objekte am Wohnort der nachfragenden Person hält. In den Vergleich sind daher z. B. Objekte in herausgehobenen Grundstückspreisen nicht einzubeziehen. Als Anhalt können pro m<sup>2</sup> anzuerkennende Wohn- und Grundstücksfläche die im Bereich des örtlichen Trägers der Sozialhilfe üblichen Baukosten je qm Wohnfläche im sozialen Wohnungsbau (Gesamtkosten ohne Baugrundstück) und die aus der einschlägigen Kaufpreissammlung ersichtlichen

## Einzusetzendes Vermögen

---

Bodenrichtwerte (mit Ausnahme von Objekten mit wegen ihrer Lage herausgehobenen Verkehrswerten) herangezogen werden.

Unter Beachtung dieser Kriterien ergeben sich für den Kreis Viersen folgende Grundstückswerte:

### a) Merkmal Baukosten

Die Wohnungsbauförderung des Kreises Viersen hat keine festen Wert für die Baukosten im sozialen Wohnungsbau. Bei der Berechnung wird von dem Baupreis für einen Kubikmeter umbauten Raum ausgegangen. Für einen Kubikmeter Wohnraum im Kreis Viersen ergeben sich in der Regel Baukosten (ohne Baugrundstück) in Höhe von 230 - 250 €. Der genaue Wert ist abhängig vom jeweiligen Wohnort, da innerhalb des Kreises Viersen regionale Unterschiede bestehen.

Ein Einfamilienhaus hat ca. 600 Kubikmeter Wohnraum. Dies ergäbe bei mittleren Baukosten in Höhe von 240 € je Kubikmeter umbauten Raum einen Baupreis in Höhe von 144.000 €. Bei einer Wohnfläche von 120 qm ergäbe sich somit ein Quadratmeterpreis in Höhe von 1.200 € / m<sup>2</sup>.

Würde man die Rechnung mit dem untersten Wert von 230 € je Kubikmeter umbauten Raum durchführen, käme man auf einen Preis in Höhe von 138.000 €. Bei einer Wohnfläche von 120 m<sup>2</sup> ergäbe sich dann ein Quadratmeterpreis in Höhe von 1.150 € / qm.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen wird für die Wertermittlung in allen Städte und Gemeinden im Kreis Viersen Baukosten in Höhe von 1.200 € / m<sup>2</sup> festgesetzt.

### b) Merkmal Bodenwert

Bei der Ermittlung des angemessenen Wertes des Grundstückes einschließlich des Wohngebäudes bzw. der Eigentumswohnung ist der örtliche Bezug zu berücksichtigen. Der Verkehrswert muss sich dabei im unteren Bereich der Verkehrswerte vergleichbarer Objekte im Wohnbezirk der nachfragenden Person halten; so sind Objekte in bevorzugter Wohnlage oder in einem Stadtteilzentrum mit herausgehobenen Grundstückspreisen nicht einzubeziehen.<sup>14</sup>

Bei der Ermittlung des Grundstückswertes werden die vom Kreis Viersen ermittelten Bodenrichtwerte herangezogen. Die Bodenrichtwerte für die einzelnen Gemeinden des Kreises Viersen sind auf der Homepage [www.kreis-viersen.de](http://www.kreis-viersen.de) veröffentlicht. Um den örtlichen Bezug abzubilden, werden die Bodenrichtwerte für jede Gemeinde einzeln ausgewertet. Damit sich der Verkehrswert im unteren Bereich der Verkehrswerte vergleichbarer Objekte im Wohnbezirk hält, werden die niedrigsten 50 % der im Gemeindegebiet liegenden Bodenrichtwerte herangezogen. Sofern die Anzahl der Bodenrichtwerte ungerade ist, wird von der nächst höheren geraden Zahl aus die Hälfte genommen. Die ausgewählten Bodenrichtwerte werden addiert und durch ihre Anzahl dividiert. So erhält man einen durchschnittlichen aber am unteren Bereich der Verkehrswerte orientierten Bodenrichtwert, der gleichzeitig den örtlichen Bezug abbildet.

---

<sup>14</sup> vgl. Lücking in Hauck/Noftz, SGB XII, K § 90, Rn. 53

## Einzusetzendes Vermögen

Nach diesem Verfahren wurde folgende angemessenen Bodenrichtwerte ermittelt:

Gemeinde	„angemessener“ Bodenrichtwert je m <sup>2</sup>
Brüggen	160,00 €
Grefrath	160,00 €
Kempen	225,00 €
Nettetal	160,00 €
Niederkrüchten	140,00 €
Schwalmtal	160,00 €
Tönisvorst	220,00 €
Viersen	180,00 €
Willich	215,00 €

### c) Ermittlung des Grundstückswertes

Nach den obigen Regelungen ist der angemessene Grundstückswert durch

1. die Multiplikation von m<sup>2</sup> - Preis für die Baukosten und der vorhandenen Wohnfläche,
  2. die Multiplikation von m<sup>2</sup> - Preis für das Grundstück und der vorhandenen Grundstücksgröße und
  3. Addition der Wert unter Ziffer 1 und 2
- zu ermitteln.

#### Beispiel:

130 m<sup>2</sup> Wohnfläche x 1.200 € / m<sup>2</sup> = 156.000 € Baukosten

250 m<sup>2</sup> Grundstück in Brüggen x 147 € / m<sup>2</sup> = 36.750 € Grundstückskosten

Der angemessene Grundstückswert beträgt in diesem Beispiel 192.750 €.

Das Verfahren und die zu beachtende Rangfolge bei der Wertermittlung ist nachfolgend unter Ziffer 9.5 beschrieben.

## 9.4 Ausnahmen bei der Verwertung von sehr stark belasteten Hausgrundstücken

Die Verwertung von Hausgrundstücken ist nicht zu fordern, wenn sie so stark belastet sind, dass der nach Abzug der Belastungen zu erwartende Erlös die Freibeträge

## Einzusetzendes Vermögen

---

nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 nicht übersteigen würde. Beispiele hierfür können sein: Offene Forderungen mit Absicherung im Grundbuch oder erforderliche Aufberei-tungsmaßnahmen (z.B. auf Grund von Kontaminierung).

### 9.4.1 Belastung eines Hausgrundstückes mit Dauerwohnrecht

Die Belastung eines selbst genutzten Hausgrundstücks mit einem Dauerwohnrecht steht einer Verwertung durch eine Beleihung nicht entgegen, da dies weder offen-sichtlich unwirtschaftlich wäre noch eine besondere Härte darstellt.

### 9.5 Verfahren bei der Wertermittlung von Hausgrundstücken

Sollte die Verwertung eines Hausgrundstückes bzw. einer Eigentumswohnung ent-scheidungserheblich von der Ermittlung des Wertes abhängen, dann ist entspre-chend der nachfolgenden Ausführungen zu verfahren.

Es können gegebenenfalls bereits auf Basis eigener Kenntnisse Entscheidungen über Wertfragen getroffen werden. Erst nach Ausschöpfung eigener Möglichkeiten bei der Entscheidungsfindung ist auf den Sachverstand des Gutachterausschusses oder dessen Geschäftsstelle zurückzugreifen. Die Einschaltung sollte insbesondere dann nicht erfolgen, wenn die Entscheidung über eine Verwertung bereits feststeht (z.B. wegen der Überschreitung der zulässigen Grundstücksfläche bzw. Haus- und Wohnungsgröße).

Entsprechend werden hier verschiedene Stufen vorgeschlagen, die ggf. zu einer Entscheidung notwendig sind:

- Entscheidung nach vorliegenden aktuellen Unterlagen und Vergleichsdaten des Grundstücksmarktberichtes,
- Entscheidung nach überschlägiger Wertauskunft der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses,
- Entscheidung nach Vorliegen eines Kurzugutachtens der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses und
- Entscheidung nach Vorliegen eines Verkehrswertgutachtens des Gutachterausschusses.

#### 9.5.1 Entscheidung anhand aktueller Unterlagen

Als Nachweis für den Wert einer Immobilie können Kaufverträge und bereits vor-handene Verkehrswertgutachten anerkannt werden, wenn sie nicht älter als 3 Jahre sind.

Unterstützend können Vergleichsdaten des Grundstücksmarktberichtes herangezogen werden, in dem zur überschlägigen Information u.a. Durchschnittspreise für Eigentumswohnungen im Mittelwert und oberen und unteren Wert veröffentlicht sind, aufgliedert nach Orten und Baujahrsgruppen. Der Grundstücksmarktbericht wird jährlich vom Gutachterausschuss neu veröffentlicht.

Der Wert unbebauter Grundstücksflächen kann ggf. anhand von Bodenrichtwerten festgestellt werden, die jährlich durch den Gutachterausschuss veröffentlicht werden und unter [www.kreis-viersen.de](http://www.kreis-viersen.de) oder [www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de) einzusehen sind. Dabei ist jedoch Voraussetzung, dass Klarheit über die Grundstücksqualität (Wohnbauland, Gewerbebauland, Ackerland, etc.) des zu beurteilenden Grundstückes besteht. In Zweifelsfälle werden telefonische Anfragen bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Abteilung 62/5) empfohlen.

### **9.5.2 Entscheidung nach überschlägiger Wertauskunft durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Abteilung 62/3)**

Sollten eigene überschlägige Wertfeststellungen nicht ausreichend sein, ist auf die Hilfe der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Abteilung 62/3) zurückzugreifen.

Bei bebauten Grundstücken soll dabei ein Erhebungsbogen zur Verkehrswertermittlung bei Haus- und Grundbesitz vorgelegt werden. In diesem Fall wird die Geschäftsstelle nach Aktenlage einen grob geschätzten mittleren Wert mit einer Wertspanne dem Sozialamt bekannt geben (**Anlage 4**).

### **9.5.3 Entscheidung nach Wertschätzung durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Kurzgutachten)**

Sollte aufgrund der Recherchen zu 1 und 2 eine hinreichend genaue Ermittlung des Wertes der Immobilie nicht möglich sein oder der Antragsteller der Entscheidung über den Einsatz seiner Immobilie als Vermögen widersprechen, ist die Anforderung einer fachlichen Stellungnahme (Kurzgutachten) der Geschäftsstelle angezeigt.

Da mit einem solchen Kurzgutachten ein vergleichsweise hoher Personalaufwand (Bauakteneinsicht bei den entsprechenden Gemeinden, Ortsbesichtigung, örtliches Aufmaß, Gebäudezeichnungen, etc.) verbunden ist, sollte dieses Verfahren möglichst selten in Anspruch genommen werden.

### **9.5.4 Entscheidung nach Verkehrswertgutachten durch den Gutachterausschuss**

Sollte in einem besonders schwierig gelagerten Einzelfall (z.B. in einem anhängigen Gerichtsverfahren) die Wertermittlung nicht auf einem der zuvor genannten Wege ermittelt werden können, ist ein förmliches Verkehrswertgutachten beim Gutachterausschuss zu beantragen. Das Ersuchen um ein derartiges Gutachten sollte aber –

insbesondere wegen des hohen und kostspieligen Aufwandes- nur ein sehr seltener Ausnahmefall sein.

## **10 Kleinerer Barbetrag / sonstige Geldwerte (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII)**

Die Höhe der unberücksichtigt zu lassenden Barbeträge und sonstigen Geldwerte ist in der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII festgelegt. Zu den Barbeträgen und sonstigen Geldwerten zählen Giro- und Sparguthaben, Schecks, Wechsel, Wertpapiere, Forderungen oder Anwartschaften aus Versicherungen.

Sofern Rückkaufwerte aus Lebensversicherungen zu ermitteln sind, können Auskünfte bei der Versicherungsgesellschaft eingeholt werden. Der Rückkaufswert ist als Vermögen nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII zu berücksichtigen. Steht der Lebensversicherungsvertrag kurz vor seiner Fälligkeit und sind die erwarteten Versicherungsleistungen wesentlich höher als der Rückkaufwert, sollte Darlehensweise Hilfe angeboten werden.

Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII freizulassenden Beträge sind gemäß § 2 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII angemessen zu erhöhen, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage besteht. Eine besondere Notlage liegt bei erheblich von den allgemeinen Verhältnissen abweichenden Notständen vor.

Der erhöhte freizulassende Betrag soll im Allgemeinen unter dem doppelten des nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII freizulassenden Betrages liegen. Nur in außergewöhnlich gelagerten Fällen wird eine darüberhinausgehende Erhöhung in Betracht kommen, z.B. bei alten Leistungsberechtigten mit einem laufenden Vermögensverbrauch für zusätzliche angemessene Bedürfnisse.

Die in § 1 Abs. 1 VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII genannten Beträge können auch herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB XII vorliegen (vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten - § 2 Abs. 2 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII). Die Herabsetzung darf nur gegenüber der Person erfolgen, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe durch ihr schuldhaftes Verhalten herbeigeführt hat.

Aus anderen Gründen dürfen die Freibeträge nicht herabgesetzt werden.

Die bei Eintritt des Bedarfs vorhandenen oder während des Bedarfszeitraums hinzukommenden Vermögenswerte sind zu berücksichtigen.

Gelten für die Hilfen unterschiedliche Vermögensfreigrenzen für kleinere Barbeträge und sonstige Geldwerte, so ist die höhere Freigrenze zugrunde zu legen.

Soweit minderjährige Kinder und Eltern in einer Einsatzgemeinschaft zusammenleben, ist zu berücksichtigen, dass zwar Eltern füreinander und gegenüber ihren minderjährigen Kindern ihr Vermögen einsetzen müssen, nicht jedoch Kinder für ihre



**Einzusetzendes Vermögen**

Eltern und Geschwister (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). In diesen Fällen ist daher jeweils getrennt für die einzelnen Mitglieder der Einsatzgemeinschaft zu prüfen, ob Vermögen einzusetzen ist.

Eine Übersicht über die Freigrenzen ist in der folgenden Tabelle enthalten.

**Tabelle zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII - einzusetzendes Vermögen**

Einzelne nachfragende Person	5.000 Euro
Nachfragende Person und deren Ehegatte und Lebenspartner bzw. einer weiteren Person in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen	10.000 Euro (jeweils 5.000 Euro)
Für Personen, die von der nachfragenden Person oder seinem Ehegatten/ Lebenspartner oder den Eltern oder des Elternteils überwiegend unterhalten wird, zusätzlich	500 Euro
Nachfragende Person minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe auch vom Vermögen der Eltern abhängig	10.500 Euro
Nachfragende Person minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe auch von einem Elternteil abhängig	5.500 Euro

## 11 Einzelfälle

### 11.1 KFZ

#### 11.1.1 Eigentumsverhältnisse an einem KFZ

Die Eigentumsfrage bietet eine Vielzahl denkbarer Variationen. Nachfolgend sind einige Anhaltspunkte für die Klärung der Eigentumsverhältnisse an einem KFZ dargestellt.

Beleg für Eigentum an einem KFZ könnte sein, dass ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Besitz des auf seinen Namen lautenden Fahrzeugbriefs ist.<sup>15</sup> Ein KFZ-Brief vermittelt regelmäßig den Rechtsschein des Eigentums an einem KFZ.<sup>16</sup> Allerdings ersetzt die alleinige Überlassung des KFZ-Briefs nicht die Übergabe des KFZ. Gleiches gilt für die Überlassung des Zweitschlüssels.<sup>17</sup> Sofern der Kaufvertrag keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts beinhaltet, ist dies ein weiteres Indiz für das Eigentum an einem KFZ.<sup>18</sup> Wird der KFZ-Brief dagegen vom Verkäufer einbehalten und ist die Gegenleistung noch nicht vollständig erbracht, ist von einem Eigentumsvorbehalt auszugehen.<sup>19</sup>

<sup>15</sup> OLG Düsseldorf v. 11.02.2009, Az. I-11 U 24/08, Rn. 9 u. 21

<sup>16</sup> BGH v. 09.02.2005, Az. VIII ZR 82/03

<sup>17</sup> so Oechsler in Münchener Kommentar zum BGB, 5. Auflage, § 929, Rn. 53

<sup>18</sup> OLG Düsseldorf v. 11.02.2009, Az. I-11 U 24/08, Rn. 21

<sup>19</sup> BGH v. 09.02.2005, Az. VIII ZR 82/03



**11.1.2 KFZ als verwertbares Vermögen**

Ein KFZ bzw. das Surrogat aus dessen Verkauf ist Vermögen im Sinne des § 90 Abs. 1 SGB XII.<sup>20</sup>

Bei einem auf Kredit gekauften KFZ sind die mit der Finanzierung des KFZ unmittelbar in Zusammenhang stehenden Schulden zu berücksichtigen; verwertbar ist insoweit lediglich das bis zum Verkauf entstandene Anwartsrecht.<sup>21</sup>

Ein KFZ, das als Hilfsmittel für eine behinderte Person notwendig ist, ist von der Verwertung ausgenommen.<sup>22</sup>

**11.1.3 Schutzvorschriften der Absätze 2 und 3**

Ein KFZ ist kein angemessener Hausrat im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII.<sup>23</sup>

Nach § 90 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII darf Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder der Verwertung von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Ein KFZ muss für die Berufsausübung unentbehrlich sein. Begriffsnotwendig bedeutet dies, dass das KFZ „auf keinen Fall zu entbehren“ ist<sup>24</sup>, die Berufsausübung ohne das vorhandene KFZ also unmöglich ist (z.B. Taxifahrer, Vertreter etc.). Dient ein KFZ nur dazu, zur Arbeitsstelle zu kommen, ist es nicht geschützt, weil es nur mittelbar der Berufsausübung dient.<sup>25</sup>

Ein Schutz vor einer Verwertung nach § 90 Abs. 3 S. 2 SGB XII scheidet regelmäßig aus.

**Härtefallregelung**

Nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII darf Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Diese Vorschrift zielt auf atypische Fälle ab, die nicht von § 90 Abs. 2 SGB XII erfasst, aber unter wertenden Gesichtspunkten mit diesen Fällen vergleichbar sind.

Ob die Verwertung eines KFZ verlangt werden kann hängt davon ab, ob die besondere Situation des Leistungsberechtigten oder seiner Angehörigen dessen Nutzung erfordert.<sup>26</sup>

<sup>20</sup> So u.a. Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, Kommentar zum SGB XII, 2. Auflage, Rn. 9 zu § 90 mwN; Bundessozialgericht v. 18.03.2008, Az. B 8/9b SO 11/06 R, Rn. 15

<sup>21</sup> Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, Kommentar zum SGB XII, 2. Auflage, Rn. 13 zu § 90 mwN; Lücking in Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB XII, Stand: Dez. 2005, Rn. 12 zu § 90

<sup>22</sup> Zeitler in Mergeler/Zink, Kommentar zum SGB XII, Stand: Jan. 2005, Rn. 16 zu § 90; Lücking in Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB XII, Stand: Dez. 2004, Rn. 13 zu § 90

<sup>23</sup> vgl. u.a. Hessisches LSG v. 18.09.2006, L 7 SO 49/06 ER; Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, Kommentar zum SGB XII, 2. Auflage, Rn. 24 zu § 90 mwN

<sup>24</sup> vgl. Erläuterung des Begriffs „unentbehrlich“ unter [www.Duden.de](http://www.Duden.de)

<sup>25</sup> vgl. Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, Kommentar zum SGB XII, 2. Auflage, Rn. 25 zu § 90 mwN; Zeitler in Mergeler/Zink, Kommentar zum SGB XII, Stand: Jan. 2005, Rn. 45 zu § 90

<sup>26</sup> vgl. Lücking in Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB XII, Stand: Dez. 2005, Rn. 72 zu § 90

## Einzusetzendes Vermögen

---

Diese Voraussetzungen liegen insbesondere dann vor, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Falle von Krankheit oder Behinderung nicht möglich oder unzumutbar ist.<sup>27</sup>

Die Prüfung, ob eine Härte vorliegt ist objektiv und sorgfältig vorzunehmen und zu dokumentieren. Es reicht nicht aus, wenn Antragsteller angeben, das KFZ für Fahrten zum Einkauf und zu Arztbesuchen zu benötigen. Dies trifft auf fast alle Leistungsbezieher zu. Entscheidend ist, dass im Einzelfall nicht auf öffentliche Verkehrsmittel und/oder Zurücklegen von Wegen zu Fuß oder mit dem Fahrrad verwiesen werden kann. Erst wenn die Prüfung ergibt, dass ein KFZ belassen werden kann, ist auf die weiteren Ausführungen zum Wert des KFZ einzugehen.

Weiterhin ist für eine Härte der Wert eines KFZ von entscheidender Bedeutung. Dabei sind im Wesentlichen die folgenden Sachverhalte denkbar:

Fahrzeugwert, wenn mindestens ein Mitglied der Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft berufstätig bzw. erwerbsfähig ist

Sofern ein Mitglied der Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft entweder berufstätig oder zumindest als erwerbsfähig im Sinne des SGB II ist, sieht das Bundessozialgericht ein KFZ mit einem Wert von bis zu 7.500 € als angemessen an.<sup>28</sup> Sinn und Zweck dieser Regelung ist es dabei, dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Gelegenheit und Chance zu erhalten, im Falle seiner Vermittlung in Arbeit mittels eines KFZ eine Arbeitsstelle erreichen zu können.<sup>29</sup> Dieser Wert ist auch bei gemischten Bedarfsgemeinschaft (SGB XII/SGB II) anzuwenden.<sup>30</sup>

Ein KFZ mit einem Wert von bis zu 7.500 € soll dabei hinsichtlich Reparatur- und Pannenhäufigkeit eine gewisse Zuverlässigkeit aufweisen.<sup>31</sup>

Fahrzeugwert, wenn kein Mitglied der Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft ist berufstätig bzw. erwerbsfähig ist

§ 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II billigt jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein angemessenes KFZ zu. Dass diese Vorschrift nicht in das SGB XII übertragen wurde, unterstreicht dort den Ausnahmecharakter eines vor einer Verwertung geschützten KFZ. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII sind daher hinsichtlich eines KFZ als geschütztes Vermögen niedrigere Anforderungen an Reparatur und Pannenhäufigkeit und damit einhergehend auch an den Wert zu stellen.

Somit kommen für diesen Personenkreis auch deutlich ältere KFZ in Betracht, die insgesamt in Anbetracht ihres Alters zwar qualitativ als zuverlässig einzustufen sind, aber längst nicht in dem Maße wie dies bei Berufstätigen oder Hilfebedürftigen im Sinne des SGB II der Fall ist.

Die vom Bundessozialgericht bei seiner Ermittlung eines angemessenen Wertes in Höhe von 7.500 € herangezogene Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) bietet für

<sup>27</sup> vgl. Bundessozialgericht v. 18.03.2008, Az. 8/9b SO 11/06 R, Rn. 22

<sup>28</sup> vgl. Bundessozialgericht v. 06.09.2007, Az. B 14/7 AS 66/06 R, Rn. 16

<sup>29</sup> wie vor Rn. 14

<sup>30</sup> vgl. Bundessozialgericht v. 18.03.2008, B 8/9b SO 11/06 R

<sup>31</sup> vgl. Bundessozialgericht v. 06.09.2007, Az. B 14/7 AS 66/06 R, Rn. 17

## Einzusetzendes Vermögen

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII keine Entscheidungshilfe, da Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben dient (vgl. § 1 KfzHV).

Die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII sind aber gerade regelmäßig keine Arbeitnehmerhaushalte (mehr) und haben in Bezug auf die Zuverlässigkeit und Reparaturanfälligkeit deutlich niedrigere Anforderungen an ein KFZ. Die Nutzungintensität eines KFZ durch einen Arbeitnehmer und die damit verbundenen Erfordernisse an dessen Zuverlässigkeit sind deutlich höher als bei den Menschen, die das KFZ im Wesentlichen zur Kompensation ihrer Krankheit oder Behinderung benötigen. Diesem Personenkreis darf daher in Anbetracht des geringeren Nutzungsumfangs und der geringeren Anforderungen an die Zuverlässigkeit ein geringwertigeres KFZ zugebilligt werden. Unter Berücksichtigung dessen, dass in vielen Bevölkerungsgruppen Autos genutzt werden, die deutlich älter als 10 Jahre (insbesondere vor der „Abwrackprämie“) sind, ist für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII ein PKW im Alter von ca. 8 Jahren und älter angemessen.

In Anlehnung an den TÜV-Mängelreport für das Jahr 2009 wurde für insgesamt 37 als zuverlässig geltende Fahrzeuge (ohne solche, die der gehobenen Fahrzeugklasse angehören wie Porsche, Mercedes S-Klasse etc.) ein Durchschnittswert (Händlereinkaufspreise nach DAT) von 3.332,95 € ermittelt. Unter Berücksichtigung dessen, dass der tatsächliche Fahrzeugwert in dieser Fahrzeugkategorie geringfügig über diesem Händlereinkaufspreis liegt und in Anbetracht der zu erwartenden Steigerungen der Verbraucherpreise ist ein KFZ mit einem Wert bis zu 4.000 € als angemessen anzusehen.

Sofern kein Wertgutachten vorliegt, ist der Fahrzeugwert anhand einschlägiger Tabellen, wie Schwacke oder DAT etc. zu ermitteln. Dabei darf allerdings nicht der Händlerverkaufspreis angesetzt werden; richtiger Maßstab zur Ermittlung des Wertes ist der von privaten Veräußerern aktuell erzielbare Preis.<sup>32</sup> Sofern keine Wertangaben vorliegen, kann der kostenlos über das Internet unter [www.dat.de](http://www.dat.de) abrufbare Händlereinkaufspreis als Grundlage für die Wertermittlung dienen.

Soweit das KFZ den als angemessen angesehenen Wert von 4.000 € übersteigt, ist der übersteigende Anteil dem Schonvermögen zuzurechnen.<sup>33</sup>

Da es sich bei der Härtefallregelung um die Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs handelt, ist dieser ausführlich in Anlehnung an die obigen Ausführungen zu begründen.

### 11.1.4 Verfahren bei Verwertung des Kfz

Sofern das KFZ nicht geschützt ist, ist dieses zu verwerten. Lediglich in Fällen, in denen eine sofortige Verwertung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, soll die So-

<sup>32</sup> vgl. Bundessozialgericht v. 06.09.2007, Az. B 14/7 AS 66/06 R, Rn. 17

<sup>33</sup> vgl. Bundessozialgericht v. 06.09.2007, Az. B 14/7 AS 66/06 R, Rn. 17 u.20

zialhilfe gem. § 91 SGB XII darlehensweise gewährt werden. Der Leistungsberechtigte hat in einer dem Einzelfall angemessenen Frist (in der Regel 4 Wochen) die Verwertung des Kfz vorzunehmen.

Die Sozialhilfe ist bis zu dem nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII nicht geschützten Wert des Kfz als Darlehen zu gewähren. Darüberhinausgehende Leistungen werden als Zuschuss gewährt.

Wurde ein Erlös erzielt, der den geschätzten Wert und somit die Darlehenssumme überschreitet, hat dies keinen Einfluss auf den bereits erlassenen Darlehensbescheid. Der übersteigende Betrag ist als ungeschütztes Vermögen bedarfsmindernd anzurechnen. Wurde das KFZ zeitnah verkauft, jedoch ein geringerer Erlös erzielt und kann der Antragsteller glaubhaft machen, dass ein höherer Wert nicht zu erzielen war, ist der Darlehensbetrag anzupassen. Lehnt der Antragsteller die Darlehensgewährung ab oder scheitert der Verkauf an seinem Verhalten, so ist die Hilfe unter Verweis auf die Möglichkeit der Selbsthilfe (§ 2 SGB XII) abzulehnen bzw. einzustellen.

**Beachte:**

Es gibt keinen fiktiven Verbrauch des Vermögenswertes, d.h. ist der Vermögensgegenstand in einem vorausgegangenem Bewilligungszeitraum tatsächlich nicht verwertet worden, ist er im neuen, aktuellen Bewilligungszeitraum erneut mit seinem dann geltenden Verkehrswert als Vermögen einzusetzen<sup>34</sup>. Das gilt auch für den Einsatz eines KFZ als Vermögenswert.<sup>35</sup>

**11.2 Datenabgleich (§ 118 SGB XII)**

§ 118 SGB XII ermöglicht die Überprüfung von Daten auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs mit den in § 118 SGB XII genannten Stellen. In der Praxis gewinnt diese Bestimmung insbesondere zur Feststellung der KFZ-Haltereigenschaft Bedeutung.

Anzumerken ist, dass

- kein Verdacht auf Leistungsmissbrauch bestehen muss,
- eine regelmäßige Überprüfung möglich ist,
- diese sich nicht auf einen Einzelfall beschränken muss, sondern bei allen Empfängern von Sozialhilfe erfolgen kann.

Von dieser Möglichkeit des Datenabgleichs sollte bei Neuanträgen immer dann Gebrauch gemacht werden, wenn im Antrag kein KFZ angegeben wurde, es aber nicht unwahrscheinlich erscheint, dass ein Fahrzeug vorhanden ist. Vielfach werden

---

<sup>34</sup> LSG Hessen, Beschluss vom 18.09.2006, L 7 SO 49/06 ER

<sup>35</sup> siehe auch BverwG, Urteil vom 19.12.1997, Az.: 5 C 7.96.

## Einzusetzendes Vermögen

---

Fahrzeuge von den Antragstellern nicht angegeben, weil diese nicht als Vermögen angesehen werden. Um eine Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle zu gewährleisten, ist daher mit Hilfe des Datenabgleichs zu prüfen, ob ein KFZ vorhanden ist.

Vor diesem Hintergrund hat das KRZN ein Auswerteprogramm erstellt, welches in der Verfahrensauswahl „ANF-Auswerteanforderung“ im Online-Dialog zur Verfügung steht. Es werden hierbei im Hintergrund die Stammdaten aus der Sozialhilfempfänger-Datenbank und die Fahrzeughalterdaten verglichen. Danach wird eine Auswertung erstellt, in der nur die Sozialhilfefälle aufgeführt sind, die auch als Fahrzeughalter registriert sind, jedoch ohne Angabe des KFZ-Kennzeichens.

Wird bei einem Hilfebedürftigen die Haltereigenschaft festgestellt, verbleibt den örtlichen Sozialämtern die Aufgabe, nähere Angaben zum Fahrzeug zu ermitteln und diese Informationen bei der Einzelfallbearbeitung umzusetzen. Es empfiehlt sich, hierzu das als **Anlage 2** beigefügte Muster eines Anschreibens sowie den als **Anlage 3** beigefügten Fragebogen zu verwenden.

### 11.3 Betriebskostenerstattung / Einkommensteuererstattung

Diese Beträge sind als Einkommen und nicht als Vermögen zu werten. Nach der vom BVerwG entwickelten Zuflusstheorie ist Einkommen das, was der Hilfebedürftige im laufenden Leistungsbezug dazu erhält und Vermögen dasjenige, was er vor Beginn des Leistungsbezuges bereits hat.

Auf der Grundlage dieser Entscheidungen hat das LSG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 31.07.2006 (FEVS 58, 222) entschieden, dass die Freiwilligkeit des Ansparens für die Zuordnung der Auszahlung des Guthabens zum Vermögen oder Einkommen maßgeblich ist. Da ein Betriebskostenerstattungsanspruch ebenso wie ein Einkommenssteuererstattungsanspruch nicht freiwillig angespart werde, zählt die Betriebskostenerstattung zum Einkommen. Sie ist vom Leistungsträger auch dann als Einkommen zu berücksichtigen, wenn der Hilfesuchende in dem Zeitraum, in dem er die Betriebskostenvorauszahlungen entrichtet hat, noch keine Leistungen zum Lebensunterhalt bezogen hat, denn maßgeblich ist der Zeitpunkt des Geldzuflusses.

Das LSG Niedersachsen-Bremen (Beschluss vom 24.08.2007, L 13 AS 46/07 ER) hat entschieden, dass die Steuererstattung anteilig für 12 Monate auf den Bedarf anzurechnen ist.

Eine vom Guthaben erfolgte Schuldentilgung führt nicht zu einer Reduzierung des anzurechnenden Einkommens (LSG Niedersachsen-Bremen, s.o.)

## 12 Härtefallregelung (§ 90 Abs. 3 SGB XII)

### 12.1 Allgemeines

Die Sozialhilfe darf neben der Bestimmung des § 90 Abs. 2 SGB XII auch nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Dies ist bei der Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel insbesondere der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

Voraussetzung für die Anwendung der Härtefallregelung ist, dass es sich um einen atypischen Fall handeln muss. Das Atypische kann dabei in der Besonderheit des Vermögensgegenstandes liegen, es kann aber auch in der Besonderheit des einzelnen Falles liegen (z.B. Blinde, die ihr nicht angemessenes Haus bereits vor der Erblindung bewohnten).

Abzustellen ist darauf, ob das in Anwendung der Abs. 1 und 2 gefundene Ergebnis den Leitvorstellungen des Gesetzes gerecht wird, oder ob anhand dieser Leitvorstellung eine Korrektur notwendig ist, dazu ist zu bemerken, dass in dieser Ausschließlichkeit von typischen und atypischen Vermögenslagen im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit des Lebens kaum ausgegangen werden kann.

Eine Härte liegt aber nicht schon vor, wenn der Einsatz des Vermögens vom Hilfebedürftigen oder den übrigen Personen der Bedarfsgemeinschaft und anderen unterhaltspflichtigen Angehörigen als hart empfunden wird; es muss objektiv eine Härte bestehen. Daher ist insbesondere auch zu prüfen, welche Besonderheit der Einzelfall gegenüber der Situation anderer vergleichbarer Gruppen von Hilfebedürftigen aufweist. Dabei ist das Interesse der Allgemeinheit an einer sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel mit zu berücksichtigen.

### 12.2 Lebensversicherungen

Lebensversicherungen werden unter anderem als Kapitallebensversicherungen und Risikolebensversicherungen angeboten.

**Kapitallebensversicherung** ist die Bezeichnung für eine Versicherungsform, die u. a. das Risiko des Todesfalls der versicherten Person in oder im Anschluss an einen vertraglich festgelegten Zeitraum (Versicherungsdauer) mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag festgelegten Versicherungssumme versichert. Bei Eintritt des Versicherungsfalles, also des Todesfalles der versicherten Person, wird die Versicherungssumme in einer Kapitalsumme an die im Vertrag genannten Bezugsberechtigten ausgezahlt.



## Einzusetzendes Vermögen

---

Kapitallebensversicherungsverträge können grundsätzlich vor Vertragsende gekündigt werden. In diesem Fall wird den Versicherten ein sogenannter Rückkaufswert ausbezahlt.

Die Kapitallebensversicherung stellt kein staatlich gefördertes Vermögen dar und ist auch nicht aus gesetzessystematischen oder verfassungsrechtlichen Gründen einer geförderten Altersvorsorge gleichzusetzen. Altersvorsorgevermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 SGB II ist solches, das nach § 10 a oder Abschnitt IX EstG gefördert wird. Erforderlich ist insoweit zumindest, dass der Sicherung ein nach § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zertifizierter Altersvorsorgevertrag zugrunde liegt: „Im Gegensatz zur (...) Kapitallebensversicherung erfolgt die staatliche Förderung der Sicherungsformen des § 12 Abs. 2 Nr. 2 SGB II (...) nur dann, wenn sie grundsätzlich zertifiziert sind und ihre Zweckbestimmung zur Altersvorsorge öffentlich überwacht wird. Dadurch wird sichergestellt, dass die Versicherung auch tatsächlich der Altersvorsorge dient und nicht, wie bei „einfachen“ Kapitallebensversicherungen möglich, das „angesparte“ Kapital jederzeit zur Deckung eines auftretenden Bedarfs herangezogen werden kann“<sup>19</sup>.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Verwertung ist auf das ökonomische Kalkül eines rational handelnden Marktteilnehmers abzustellen. Eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit der Verwertung liegt nach der für das SGB II heranzuziehenden früheren Rechtsprechung zur Arbeitslosenhilfe zur Unwirtschaftlichkeit dann vor, wenn der zu erzielende Gegenwert in einem deutlichen Missverhältnis zum wirklichen Wert des zu verwertenden Vermögensgegenstandes steht. Der sich rechnerisch in diesem Sachverhalt ergebende Verlust von 11,48 % ist aus Sicht des Gerichts noch als wirtschaftlich zu bewerten.

Die Verwertung einer Lebensversicherung ist dann **nicht unwirtschaftlich**, wenn der Rückkaufswert die Summe der eingezahlten Beiträge übersteigt.<sup>36</sup>

Lebensversicherungen, stehen während des gesamten Anspruchszeitraums als bereites Mittel zur Verfügung, wenn sie nicht tatsächlich ausgezahlt und verwertet werden.<sup>37</sup>

Die Verwertung stellt dann eine **besondere Härte dar**, wenn außergewöhnliche, bei anderen Hilfebedürftigen regelmäßig nicht anzutreffende Umständen vorliegen, die nicht bereits durch die ausdrücklichen Freistellungen über das Schonvermögen und die Absetzungsbeträge erfasst werden. Dabei ist insbesondere auf die künftige Verwertung des Vermögens abzustellen.

---

<sup>36</sup> siehe auch OVG Bremen, Urteil vom 07.07.2008, Az.: S 2 B 231/08

<sup>37</sup> siehe auch LSG NRW Urteil vom 19.03.2009, Az.: L 9 SO 5/07

Eine solche Härte kann etwa dann vorliegen, wenn eine Lebensversicherung eingesetzt werden soll, obwohl Lücken beim Aufbau der Versorgungsanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen.<sup>38</sup>

Eine besondere Härte liegt nicht vor, wenn mit der Lebensversicherung die auf einer Eigentumswohnung lastenden Bankverbindlichkeiten abgelöst werden sollen (OVG Bremen, a.a.O.).

Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung ist keine Saldierung der Aktiva und Passiva vorzunehmen. Die Berücksichtigung von Verbindlichkeiten bei der Feststellung der vorhandenen Vermögenswerte ist allenfalls dann geboten, wenn eine Verbindlichkeit unmittelbar auf dem fraglichen Vermögensgegenstand (z.B. eine auf ein Grundstück eingetragene Hypothek) lastet, weil der Vermögensgegenstand in diesem Fall nicht ohne Abzüge veräußert werden kann<sup>19</sup>.

Bei **Risikolebensversicherungen** wird die Versicherungssumme im Todesfall der versicherten Person während der Versicherungsdauer an die Bezugsberechtigten ausbezahlt.

Eine Form der Risikolebensversicherung ist die Sterbegeldversicherung. Hierbei handelt es sich um eine Kleinlebensversicherung mit typischen Versicherungssummen zwischen 2.500 € und 5.000 €. Die Beitragszahlung erfolgt normalerweise bis zum Tod der versicherten Person maximal bis zum 85. Lebensjahr. Werden Sterbegeldversicherungen vor dem Tod der versicherten Person gekündigt, hat diese einen Anspruch auf Auszahlung eines Rückkaufwertes.

Auch eine Sterbekasse stellt eine Form der Risikolebensversicherung dar. Sterbekassen sind im Gegensatz zu den großen Versicherungsvereinen und Versicherungen kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit – VvaG -. Die Mitgliedschaft endet in der Regel mit dem Tod und der Auszahlung des Sterbegeldes. Als Mitglied hat man jedoch auch das Recht vorzeitig aus der Sterbekasse auszutreten. Unter welchen Kriterien eine teilweise Rückvergütung der Beiträge möglich ist, wird in der Satzung festgelegt. Man bekommt jedoch in den meisten Fällen nicht das volle Sterbegeld erstattet.

### 12.3 Bestattungsvorsorgeverträge

Gehäuft kommt es vor, dass ältere Menschen schon früh oder im Zuge einer Heimaufnahme Bestattungsvorsorgeverträge abschließen, um die Durchführung ihrer eigenen Beerdigung und aller Formalitäten zu sichern.

Bislang wurde die Rechtsauffassung vertreten, dass die Anrechnung und ggf. auch die Verwertung von Vermögen, welches zur Bestattungsvorsorge angespart wurde, nicht generell eine Härte i.S.d. § 90 Absatz 3 SGB XII darstellt.

<sup>38</sup> siehe BSG, Urteil vom 15.04.2008, B 14/76 AS 52/06 R



## **Einzusetzendes Vermögen**

---

Zwischenzeitlich hat das BSG entschieden, dass Vermögen für eine angemessene Bestattung sowie eine angemessene Grabpflege unter die Härtefallregelung des § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII fallen können und als Schonvermögen von einer Verwertung ausgeschlossen sein können.<sup>39</sup> Damit wird dem Wunsch vieler Menschen, für die Zeit nach ihrem Tode Vorsorge zu treffen, Rechnung getragen. Nur wenn die Mittel nicht bereits zu Lebzeiten verwertet werden müssen, stehen sie für eine angemessene Bestattung sowie angemessene Grabpflege zur Verfügung. Die Bestattungsvorsorgeverträge werden dem Leistungsberechtigten zusätzlich zum Schonvermögen belassen.

In der jüngeren, ständigen Rechtsprechung wird zwischen der sozialhilferechtlich veranlassten Beerdigung und dem Schutz des Vermögens für eine selbstfinanzierte Beerdigung unterschieden.

Die Höhe bis zu der eine Vorsorge für den Todesfall betragsmäßig angemessen in diesem Sinne ist, ist weder durch den Gesetz- oder Ordnungsgeber vorgeben, noch in der Rechtsprechung geklärt. Die Gerichte gehen aber davon aus, dass dabei deutlich höhere Beträge angesetzt werden können als im Rahmen der Bemessung der erforderlichen Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII. Sowohl unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks der Todesfallvorsorge, die ja u.a. auch der Vermeidung eines "Armenbegräbnisses" dient, als auch aufgrund des Wortlautes erscheint es danach nicht sachgerecht, die Angemessenheit auf das Maß des unbedingt Erforderlichen zu beschränken. Andererseits kann der Todesvorsorgeschutz unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme steuerfinanzierter Leistungen nicht uferlos gewährt werden.

Der als angemessen geltende Betrag wird im Kreis Viersen unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtsprechung nach den örtlichen Kostensätzen der jeweiligen Friedhofssatzung sowie der sozialhilferechtlich anzuerkennenden Bestattungskosten festgesetzt. Dies entspricht der aktuellen Rechtsprechung, die Freibeträge für Bestattungsvorsorgeverträge anerkennt, die eine Vorsorge für die Kosten der Bestattung darstellen, die über das angemessene Maß hinausgehen.

Der Freibetrag ergibt sich unter Hinzurechnung eines Bonus für die eigene Bestattungsvorsorge. Er beträgt für den Kreis Viersen 7.000,00 EUR p.P. für Erd- und Feuerbestattungen. Der Freibetrag gibt daher einen Wert wieder, der über die sozialhilferechtlich anzuerkennenden Bestattungskosten und Friedhofsgebühren hinausgeht.

Entgegen der bisherigen Rechtsprechung entfällt der Leistungsanspruch auch nicht, wenn der Bestattungsvorsorgevertrag erst kurz vor Heimaufnahme und damit Eintritt

---

<sup>39</sup> siehe auch BSG, Urteil vom 18.03.2008, Az.: B 8/9b SO 9/06 R

der Hilfsbedürftigkeit abgeschlossen wird. Es ist lediglich zu prüfen, ob die Sozialhilfebedürftigkeit vorsätzlich (Absicht) oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder ob ein direktes vorsätzliches Verhalten gegeben ist.

Bei Vorsatz (beinhaltet Absicht und grobe Fahrlässigkeit) besteht ein Anspruch auf die Sozialhilfeleistung. Es kann jedoch ein Erstattungsanspruch nach § 103 Abs. 1 SGB XII (Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten) geltend gemacht werden.

Bei direktem Vorsatz ist bei der Entscheidungsfindung der Gedanke des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII (Einschränkung der Leistung) zu berücksichtigen. Da die Bestattungsvorsorgeverträge keine Kündigungsfristen enthalten und das Vermögen somit in kurzer Zeit verwertbar ist, besteht kein Anspruch auf Erbringung von Sozialhilfeleistungen. Auch wenn der Bestatter eine Aufwandsentschädigung geltend macht, ist die Verwertung nicht unwirtschaftlich. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Erbringung von Sozialleistungen.

Zinseinkünfte aus diesen Verträgen sind in der Regel nicht anzurechnen (siehe § 82 SGB XII, 7.7).

## 12.4 Grabpflegevertrag

In einem Grabpflegevertrag verpflichtet sich z.B. der Gärtner nach dem Tod des Auftraggebers das Grab für einen bestimmten Zeitraum entsprechend der Jahreszeit zu säubern bzw. zu bepflanzen.

Die Kündigung eines Grabpflegevertrages kann nach den für Dauerschuldverhältnisse geltenden, allgemeinen Grundsätzen beurteilt werden.

Grabpflegeverträge erfolgen meist unter Zuhilfenahme von Treuhandstellen, die den hinterlegten Betrag verwalten und die Leistungserbringung kontrollieren. Vertragspartner sind jedoch der Auftraggeber und der Friedhofgärtner. Die Rheinische Treuhandstelle für Dauergrabpflegeverträge sieht in Ihren Verträgen ein Kündigungsrecht vor. Danach ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen und den nicht verbrauchten Betrag, der sich zum folgenden 31. Dezember ergibt, zurückzufordern. In einem solchen Fall ist eine Kündigung also, ohne dass ein besonderer Grund erforderlich wäre, möglich. Es handelt sich um verwertbares Vermögen des Hilfesuchenden.

Ist aber kein ausdrückliches Kündigungsrecht in einem solchen Vertrag geregelt, gelten die allgemeinen Vorschriften zur Kündigung eines Vertrages und die Anwendbarkeit des § 314 BGB ist zu überprüfen.

Gemäß § 314 BGB kann jeder Vertragsteil aus wichtigem Grund Dauerschuldverhältnisse ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Die Frage ist hier, ob eingetretene Sozialhilfebedürftigkeit ein wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmung ist. In dem Oberverwaltungsgerichtsurteil NRW vom 18.11.2005 (16A 3819/99) wurde das außerordentliche Kündigungsrecht eines

## Einzusetzendes Vermögen

---

Grabpflegevertrages aufgrund der eingetretenen Sozialhilfebedürftigkeit der Auftraggeberin im Zuge einer Heimaufnahme verneint.

Ebenso das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, das seinem Urteil vom 03.05.2004 (11K609/02) nach ebenfalls keine Kündigungsmöglichkeit eines Grabpflegevertrages sieht. Die erforderliche Unzumutbarkeit am Vertrag festzuhalten, lasse sich nicht erkennen, auch wenn kostenauslösende Pflegebedürftigkeit vorliege.

Störungen aus dem eigenen Risikobereich begründen grundsätzlich kein Kündigungsrecht. Dies gilt selbst bei einer finanziellen Notlage.<sup>40</sup> Vermögen, das im Zuge eines Grabpflegevertrages bei einer Treuhandstelle hinterlegt wird, ist neben einer angemessenen Bestattungsvorsorge eigenständig zu prüfen.

Die Angemessenheit der Grabpflege richtet sich ebenfalls nach den vorgesehenen Leistungen und den örtlichen Preisen, wobei eine Grabpflege dann als angemessen angesehen werden kann, wenn sie für die Dauer der Mindestruhezeit das Grab in einem der maßgeblichen Friedhofsordnung entsprechenden Zustand hält. Die Friedhofssatzungen im Kreis Viersen sehen überwiegend eine Ruhezeit von 30 Jahren vor. Die Grabpflege wird auf die Mindestruhedauer abgestellt und der Betrag je Grabstelle festgesetzt.

Der Freibetrag beträgt 4.500,00 EUR je Einzelgrab; 5.500,00 EUR bei einem Doppelgrab (z. B. bei Ehepaaren).

Sollte die Mindestruhedauer mehr als 30 Jahre betragen oder ein atypischer Fall vorliegen, kann von dem Betrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung abgewichen werden.

### 12.5 Betriebskostenerstattung

Eine Betriebskostenerstattung ist nicht als Vermögen zu werten, sondern als Einkommen anzurechnen. Bezüglich der Anrechnung wird auf Kap. 4.17 zu § 82 SGB XII verwiesen.

### 12.6 Einkommenssteuererstattung

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat die Steuererstattung rechtlich als einmalige Einnahme gewertet, die anteilig für 12 Monate auf den Bedarf anzurechnen ist<sup>41</sup>.

### 12.7 Erbschaft

Der Zufluss eines aus einer Erbschaft herrührenden Barbetrages während eines Bewilligungszeitraums stellt Einkommen – nicht aber Vermögen – dar. Der einma-

<sup>40</sup> vgl. Palandt, BGB 3 314 Rn 9.

<sup>41</sup> siehe LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 24.08.2007, L 13 AS 46/07 ER 8

lige Einkommenszufluss aus Erbschaft ist nach einheitlicher Rechtsprechung mehrerer LSG unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf einen angemessenen Zeitraum (hier 12 Monate) zu verteilen<sup>42</sup>.

## 12.8 Auslegung des Begriffs „Härte“

Soweit es sich im Ergebnis um verwertbares Vermögen handelt, ist im Weiteren zu prüfen, ob eine Verwertung nach § 90 SGB XII ausgeschlossen ist.

Nach § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII darf Sozialhilfe nicht vom Einsatz und der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

Eine Vorsorge des Hilfesuchenden für die Zeit nach seinem Tod kann weder unter dem Begriff „angemessene Lebensführung“ noch „angemessene Alterssicherung“ subsumiert werden.<sup>43</sup>

Ein Schutz vor der Vermögensverwertung kommt daher lediglich unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII in Betracht. Diese Vorschrift zielt auf atypische Fälle ab, die nicht von § 90 Abs. 2 SGB XII erfasst, aber unter wertenden Gesichtspunkten mit diesen Fällen vergleichbar sind (vgl. BVerwGE 92, 254). Dabei stellt das für eine Bestattung angesammelte Vermögen nicht generell Vermögen dar, das durch § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII geschützt ist. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat in der Vergangenheit bei der Verwertung solcher Vermögenswerte immer sehr konträr entschieden.

Bei der Umwandlung des BSHG in das SGB XII hat der Bundestag eine generelle Verschonung solcher Vermögenswerte abgelehnt (vgl. BT.Drs. 16/239).

In seinem Urteil vom 04.12.2006, L 9 SO 19/06 vertritt das LSG Schleswig-Holstein die Auffassung, dass die Verwertung von Mitteln aus einer Bestattungsvorsorge nicht generell als Härte anzusehen sei. Derartige Verträge der Bestattungsvorsorge und Vorsorge für die Grabpflege dienen der Entlastung von Erben und zur Bestattung verpflichteter Personen. Der Wunsch dadurch Belastungen für Angehörige bei der Beerdigung und der späteren Grabpflege zu verhindern, ist sozialhilferechtlich nicht schützenswert. Eine Entlastung der Erben zu Lasten der öffentlichen Hand ist nämlich gerade nicht Aufgabe der Sozialhilfe.

Die Systematik des Vermögensschutzes verbietet den unbestimmten Rechtsbegriff der Härte dahingehend auszulegen, dass dadurch in einer Vielzahl von Fällen generell die Pflicht zum Vermögenseinsatz weiter eingeschränkt wird.<sup>44</sup>

<sup>42</sup> siehe LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.02.2008, FEVS 59, 406

<sup>43</sup> vgl. Hauck / Noftz zu § 90 Rd.-Nr. 73 ff., LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 04.12.2006, Az.: L 9 SO 19/06, BVerwG, Urteil vom 11.12.2003, Az.: 5 C 84.02, OVG Münster, Urteil vom 19.12.2003, Az.: 16 B 2078/03.

<sup>44</sup> siehe auch OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 24.03.2003, Az.: 12 A 10203/03, BVerwG, Urteil vom 11.12.2003, Az.: 5 C 84/02 vom 11.12.2003 und Brühl in LPK-SGB XII Rd. Nr. 12 zu § 90).

## Einzusetzendes Vermögen

---

Ob die Verwertung der für eine Bestattung bestimmten Vermögenswerte eine Härte darstellt, muss anhand der Besonderheiten des Einzelfalls beurteilt werden. Prüfmaßstab ist dabei, ob der Einzelfall Besonderheiten gegenüber der Situation anderer vergleichbarer Gruppen von Leistungsberechtigten ausweist (LSG Schleswig-Holstein vom 04.12.2006, L 9 SO 3/06). In dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt wurde eine Härte bejaht, da die Leistungsberechtigte neun Jahre vor ihrer Sozialhilfebedürftigkeit trotz bescheidener Renteneinkünfte nahezu ihr gesamtes Vermögen für eine ihren Vorstellungen entsprechende Bestattung festgelegt hat. Dies unterstreicht die große Bedeutung, die die Vorsorge hier eingenommen hat, zumal ihre Bedürftigkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vorsorge auch noch nicht absehbar war. Hinzu kam im vorliegenden Fall, dass es voraussichtlich keinen zur Bestattung Verpflichteten gegeben hätte (nur Neffe als möglicher Erbe). Ausschlaggebend für die Verschonung war außerdem, dass die eingezahlten Beiträge nur für eine Bestattung verwandt werden konnten. Diese Umstände nicht als Härte anzuerkennen lief nach Auffassung des Gerichts den in § 1 SGB XII normierten Leitvorstellungen des Gesetzes zuwider.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>45</sup> zum generellen Schutz solcher Vermögenswerte ist insbesondere unter Berücksichtigung des ausdrücklichen Willens des Gesetzgebers nicht mehr haltbar. Ein Schutz vor einer Verwertung ist, wie aus der Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein vom 04.12.2006, L 9 SO 3/06 ersichtlich, eher die Ausnahme. In dieser Entscheidung hat das Gericht sehr enge Maßstäbe für das Vorliegen einer Härte aufgestellt. Ob eine Härte im Sinne des § 90 Abs. 2 S. 1 SGB XII vorliegt, sollte anhand der dort beispielhaft genannten Aspekte (z. B. Dauer des Vertrags, Hinterbliebene vorhanden etc.) beurteilt werden. Als Abgrenzung dienen die Kriterien, unter denen nach den o.a. Auffassungen der Landessozialgerichte Schleswig-Holstein und Niedersachsen-Bremen keine Härte vorliegt. Für Lebens- / Sterbeversicherungen ist die Besonderheit zu beachten, dass die Auszahlungen nicht in den Nachlass fallen und dadurch grundsätzlich eine Verwertung für die Bestattung gefährdet sein kann.

### 12.8.1 Schmerzensgeld

Das BSG hat mit Urteil vom 15.04.2008 (B 14/7b AS 6/07R) entschieden, dass ein aus einer Schmerzensgeldzahlung herrührendes angespartes Vermögen für den Betroffenen eine besondere Härte im Sinn von § 12 Abs. 3 SGB II darstellt. Das Schmerzensgeld ist jeweils in seiner ganzen noch vorhandenen Höhe geschützt.

Die Entscheidungsgründe lassen erkennen, dass dies auch für den Bereich des SGB XII so gesehen würde, da auch Bezug auf die frühere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum BSHG genommen wird.

---

<sup>45</sup> siehe auch u.a. BVerwG, Urteil vom 11.12.2003, Az.: 5 C 84/0203

**13. Sonstiges****13.1. gemischte Bedarfsgemeinschaft**

Bei gemischten Bedarfsgemeinschaften gilt der Grundsatz, dass die Berechnung der Sozialhilfeleistung nach Maßgabe des SGB XII nicht dazu führen darf, das Vermögen, das nach der Zielsetzung des SGB II geschont werden soll, gleichwohl zu Gunsten der dem SGB XII unterworfenen Personen verwertet werden muss. Besonderheiten des SGB II können zur Vermeidung einer anderenfalls bestehenden Ungleichbehandlung von gemischten Bedarfsgemeinschaften mit reinen Bedarfsgemeinschaften etwas im Rahmen von Härtefallregelungen berücksichtigt werden.